

Bauförderrichtlinie für eingetragene Vereine in der Gemeinde Gyhum

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Gyhum kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Regelungen gewähren. Ein Rechtsanspruch wird durch die Richtlinie nicht begründet. Die Gemeinde kann die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.
2. Die Zuschussmittel der Gemeinde dürfen nur zur Erfüllung des von der Gemeinde akzeptierten und genannten Zweckes im Rahmen des vorgelegten Finanzierungsplanes verwendet werden. Wesentliche Abweichungen sind mit der Gemeinde vor Vollzug der Maßnahme abzustimmen.
3. Zuschussanträge mit Lageplan und Finanzplan sind grundsätzlich bis spätestens 30.09. des Jahres für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Auszahlung der Gemeindemittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis ist mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Die Gemeinde kann im Einzelfall Abschläge auf die Fördersumme erbringen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
4. Die Bewilligung der Mittel wird widerrufen, wenn sie durch unzutreffende Angaben erlangt worden oder abweichend vom vorausgesetzten Verwendungszweck genutzt worden sind. Statt des kompletten Widerrufs kann die Gemeinde in diesen Fällen die Zuwendung auch kürzen.
5. Eine erneute Förderung ist ~~4 Jahre nach Abschluss der letzten Bezuschussung möglich.~~
 - a) nach 1 Jahr bei einer Fördersumme unter 5.000,- Euro möglich.
 - b) nach 4 Jahren ab einer Fördersumme von 5.000,- Euro möglich.

II. Sportstättenbau

1. Gefördert werden können:

Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten einschließlich der Kosten der Erstausrüstung, nicht jedoch Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten. Eigenleistungen werden im Umfang und entsprechend den Regelungen des Landkreises Rotenburg (W.) im förderfähigen Investitionsvolumen berücksichtigt.

2. Grunderwerb und Erschließungskosten sind nicht zuschussfähig.

3. Gewerblich genutzte Vorhaben werden nicht gefördert.
4. Antragsteller können Sport- und Schützenvereine sein. Die Nutzungsberechtigung bzgl. des Grundstücks ist durch den Eigentumsnachweis oder ein bei Antragstellung noch mindestens 25- jähriges Pachtrecht zu belegen.
5. Die Förderhöhe beträgt bis zu 20 % der als förderfähig anerkannten Summe. Die Höchstinvestitionssumme beträgt 200.000,- Euro. Es werden nur Anträge mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000,- Euro berücksichtigt.

III. Kultur- und Heimatvereine

1. Anträge für Investitionen der Kultur- und Heimatvereine können mit bis zu 20 % berücksichtigt werden.